

Rechtliche Frage

Beitrag von „alias“ vom 21. April 2009 20:20

Natürlich musst du das Urinal von schädlichen Stoffen befreien. Du bist verpflichtet, Schaden von den Schülern abzuwenden - egal ob Mann oder Frau.

Der Amtseid lautet:

Zitat

Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe

Allerdings nur, falls du Bundeskanzler(in) wirst. 

Back to topic: Was/ wer sollte dich daran hindern, nachzudenken? Laut Notenbildungsverordnung Ba-Wü hast deinen persönlichen Ermessensspielraum im Interesse der Chancengleichheit der Schüler zu nutzen. Diese Chancengleichheit beinhaltet, dass du die Leistung des Schülers gegen die Leistung der Mitschüler abwägst. In der Notenbildungsverordnung Ba-Wü ist in §7,(4) festgehalten, dass dem Schüler "auf Befragen der Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen" anzugeben ist. Nimmst du "eine besondere Prüfung vor, die gesondert bewertet" vor, hast du dem "Schüler die Note bekanntzugeben".

Eine zeitliche Befristung ist dabei nicht gesetzt.